

Leitfaden gegen Diskriminierung Mehr auf **oegb.at** 



### **Impressum** Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, Tel.: 01 534 44 39, E-Mail: oegb@oegb.at, Internet: www.oegb.at **ZVR:** 576 439 352 Verleger und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, A-1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1 Verlags- und Herstellungsort: Wien AutorInnen: Projektteam des 58. Lehrganges der Sozialakademie der Arbeiterkammer Überarbeitung: Romana Steininger Layout: Oskar Bischof Coverfoto: © WavebreakmediaMicro – stock.adobe.com Ausgabe 2021

#### Diskriminierung ist eine Realität, mit der wir in unserer Gesellschaft leider all zu oft konfrontiert sind.

Gerade in der Arbeitswelt werden immer wieder KollegInnen auf Grund ihres Geschlechts, Alters, ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Religion, sexuellen Orientierung oder Behinderung benachteiligt. Betroffene fühlen sich diesen Situationen oft hilflos ausgeliefert.

#### Diskriminierung ist gesetzwidrig!

Die Europäische Union hatte eine wichtige Vorreiterrolle bei der Gleichbehandlungspolitik. Erst durch die Umsetzung der EURichtlinien im Jahr 2004 gilt in Österreich das Gleichbehandlungsgesetz, welches ArbeitnehmerInnen die Möglichkeit gibt sich vor Diskriminierung zu schützen.

Das beste Gesetz hilft leider nicht, wenn die Betroffenen nichts über ihre Rechte und Möglichkeiten wissen.

In dieser Broschüre stellen wir dar, was Diskriminierung ist, welche Formen sie annimmt und was dagegen getan werden kann. In der europäischen Rahmengesetzgebung ist auch das Verbot der Diskriminierung in der Arbeitswelt wegen einer Behinderung enthalten. Die entsprechende österreichische Gesetzgebung erfolgt im Behinderten-Einstellungsgesetz und wird in dieser Broschüre nicht behandelt. Das Projektteam des 58. Lehrganges der Sozialakademie der Arbeiterkammer.



Rawpixel.com - stock.adobe.com

#### Einleitung

Das Gleichbehandlungsgesetz welches sich ausschließlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt bezogen hatte, wurde im Jahr 2004 auf die Diskriminierungstatbestände, Alter, ethnische Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung und sexuelle Orientierung ausgeweitet.

Ohne Schutz vor Diskriminierung können demokratische Gesellschaften nicht funktionieren. Die Europäische Union hat sich klar zum Kampf gegen Diskriminierung bekannt.

Mit Gesetzen alleine ist Gleichheit aber

niemals zu erreichen. Unterschiede sollen als etwas Positives wahrgenommen werden, dies kann nur gelingen wenn die Herzen und Köpfe der

Menschen erreicht werden. Der Österreichische Gewerkschaftsbund als Interessenvertretung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Österreich, setzt sich dafür ein, allen die Chance zur Teilnahme am sozialen, politischen und kulturellen Leben zu eröffnen.

Das Thema betrifft uns alle. Wir erfahren Diskriminierungen und diskriminieren selbst. Daher kann auch jeder Mensch etwas dagegen tun. Voraussetzung ist ein gesundes Selbstbewusstsein und Einfühlungsvermögen in die Situation anderer Menschen.

Diskriminierung kennt jeder Mensch.

## Was ist Diskriminierung?

Diskriminierung bedeutet Benachteiligung, ungleiche Behandlung, Nichtbeachtung oder Ausschluss von einzelnen Personen oder Gruppen aufgrund des Geschlechts, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung.

Im Rahmen von Diskriminierungshandlungen werden nur einzelne Merkmale und nicht Menschen als Persönlichkeiten wahrgenommen.

#### Welche Formen von Diskriminierung gibt es?

Unmittelbare (direkte) Diskriminierung ist die am leichtesten erkennbare Form von Diskriminierung. Sie liegt dann vor, wenn Personen aufgrund eines bestimmten Merkmals (z.B. Hautfarbe, Religion, Alter, ...) in vergleichbaren Situationen eine weniger günstige Behandlung erfahren, als andere Personen erfahren haben oder erfahren würden.

Beispiel: Die Bewerbung einer Arbeitnehmerin wird mit den Worten: "Wir wollen hier keine Moslems" abgelehnt.

Von mittelbarer (indirekter) Diskriminierung sprechen wir, wenn scheinbar neutrale Regeln oder Entscheidungskriterien eine Gruppe von Menschen benachteiligen.

Beispiel: Für eine Arbeitsstelle werden perfekte EDV-Kenntnisse verlangt, obwohl im Bereich der eigentlichen Tätigkeit einfache Kenntnisse ausreichen. Ältere Personen werden vermutlich seltener perfekte EDV-Kenntnisse vorweisen können als junge.

Keine Diskriminierung liegt vor, wenn eine unterschiedliche Behandlung sachlich gerechtfertigt ist. Zum Beispiel, wenn Personen mit k\u00f6rperlicher Beeintr\u00e4chtigung f\u00fcr T\u00e4tigkeiten, die eine schwere k\u00f6rperliche Anstrengung erfordern, nicht aufgenommen werden.

4 5

Ebenfalls zur Diskriminierung zählt **Belästigung** (keinesfalls nur sexuelle). Belästigung liegt vor, wenn Menschen aufgrund einer zuvor erwähnten Eigenschaft eingeschüchtert, erniedrigt, angefeindet, beleidigt oder in ihrer Würde verletzt werden.

#### Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt gilt bei:

- Begründung eines Arbeitsverhältnisses
- > Festsetzung des Entgeltes (Lohn/Gehalt, Zulagen, Zuschläge, ...)
- Gewährung freiwilliger Sozialleistungen (die kein Entgelt darstellen)
- > Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung
- > Beförderungen und beruflichem Aufstieg
- > Benachteiligung bei sonstigen Arbeitsbedingungen
- Beendigung eines Arbeitsverhältnisses

Das Gleichbehandlungsgesetz richtet sich darüber hinaus auch gegen Diskriminierung in der sonstigen Arbeitswelt. Das betrifft unter anderem Angebote des Arbeitsmarktservice sowie privater Bildungseinrichtungen (z.B. bfi, WIFI).

Fühlen Sie sich diskriminiert, haben Sie verschiedene Möglichkeiten sich dagegen zu wehren. In jedem Fall ist es wichtig festzuhalten, wer was wann gesagt oder getan hat. Vor allem dann, wenn es nötig ist vor Gericht zu gehen.

#### Welche Möglichkeiten bietet das Gesetz?

- Recht auf Schadenersatz und/oder Einbeziehung in verweigerte Maßnahmen oder Leistungen
- > Entschädigung für erlittene persönliche Beeinträchtigungen

#### Wer muss beweisen, dass (k)eine Diskriminierung vorliegt?

Es ist für Betroffene oft schwierig, Vorfälle zu beweisen. Ausreichend ist, wenn Sie das Vorliegen einer Belästigung und/oder Diskriminierung vor Gericht glaubhaft machen. Die beklagte Partei muss den Vorwurf der Diskriminierung widerlegen.



Schadenersatzansprüche sind innerhalb verschiedener Fristen geltend zu machen. Die Dauer ist vom jeweiligen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgesetz abhängig.

Beispiel: Bei einer Kündigung oder Entlassung aus diskriminierenden Gründen ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten. Bei sexueller Belästigung gilt eine Frist von einem Jahr.

#### Diskriminierung ist keine Kleinigkeit!

- Diskriminierung kann äußerst gravierende Folgen sozialer und gesundheitlicher Natur haben.
- Diskriminierung untergr\u00e4bt und vermindert systematisch die W\u00fcrde und das Selbstwertgef\u00fchl.
- Diskriminierung stört empfindlich die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

- Diskriminierung führt in eine soziale Abwärtsspirale.
- Diskriminierung hat unterbezahlte Arbeit zur Folge. Der soziale Status sinkt, dies führt meist zu Rückzug und Abschottung. Neue Vorurteile entstehen. Ein Ausbrechen wird schwieriger und letztlich unmöglich.
- Langfristige und ständige, auch subtile Diskriminierung führt zu Isolation, mangelndem Selbstvertrauen, Mut- und Antriebslosigkeit, Depression, Angst und Schamgefühl
- Diskriminierung führt zu psychosomatischen Erkrankungen, insbesondere autoaggressive Erkrankungen, Herz-Kreislauferkrankungen und hormonellen Störungen, sowie Störungen des Immunsystems und Allergien.



Wie kann Diskriminierung überwunden werden?

Diskriminierung kennt jeder Mensch. Das Thema betrifft uns alle. Wir erfahren Diskriminierungen und diskriminieren selbst. Daher kann auch jeder Mensch etwas dagegen tun. Voraussetzung ist ein gesundes Selbstbewusstsein und Einfühlungsvermögen in die Situation anderer Menschen.



Führen sie ein handschriftliches Tagebuch.

razen – stock.adobe.com

#### Was kann gegen Diskriminierung getan werden?

- Gegen Diskriminierung auftreten, nicht zustimmen
- > Keine diskriminierenden Witze machen
- > Vielfalt und Integration befürworten
- > Hilfe für Diskriminierungsbetroffene anbieten

#### Zu Diskriminierung zu schweigen erzeugt Komplizenschaft.

Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind oder selbst Diskriminierung erfahren haben, sollen

- die ihnen zugeschriebene Minderwertigkeit nicht verinnerlichen
- > über ihre Erfahrungen sprechen
- > gegen ihre Benachteiligung auftreten
- mit gesetzlichen Mitteln gegen Diskriminierung vorgehen

#### Die Gleichbehandlungsanwaltschaft

zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern ohne Unterschied des Geschlechts, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder sexueller Orientierung

- bietet Beratung, Unterstützung und Information für Betroffene aber auch für Personen die Diskriminierung verhindern wollen
- vertritt die Interessen der Betroffenen gegenüber den ArbeitgeberInnen
- unterstützt innerbetriebliche Konfliktbewältigung sowie Einführung von Präventivmaßnahmen
- führt Verhandlungen im Vorfeld eines formellen Verfahrens
- steht Betroffenen im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission bei

#### Die Beratung und Unterstützung erfolgt vertraulich, unabhängig und kostenlos!

Die **Gleichbehandlungskommission** ist in drei Senate unterteilt:

- Senat I ist zuständig für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt und Mehrfachdiskriminierungen. Ihm obliegt auch die Koordination der Gleichbehandlungskommission.
- Senat II ist zuständig für die Gleichbehandlung in der Arbeitswelt ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, dem Alter oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt
- Senat III ist zuständig für die Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen.

Die Senate setzen sich aus Mitgliedern der Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen und der ArbeitgeberInnen sowie VertreterInnen der zuständigen Bundesministerien zusammen. Die Senatsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Ihre Aufgabe ist es, zu vermitteln und zu schlichten. Die Kommission hat sich mit allen Fragen zu befassen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen und Diskriminierung berühren. Auf Antrag prüft der zuständige Senat, ob das Gleichbehandlungsgebot verletzt wurde. Wird einem Senat eine mögliche Diskriminierung oder Belästigung bekannt, kann er auch von sich aus ein Prüfungsverfahren einleiten.



Ein gutes Leben für Alle.

oegb.at/mitgliedwerden



# Mitgliedsanmeldung

(Bitte in Blockschrift ausfüllen; Bei der Gewerkschaft/dem ÖGB abgeben oder in einem Kuvert an den ÖGB, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien senden.)

weiblich

Straße, Hausnummer

Familienname/Titel

AngestellteR ArbeiterIn Arbeitslos\* PLZ, Wohnort

Derzeitige Tätigkeit (Beruf/Dienstverwendung)

Branche

VertragsbediensteteR SchülerIn/StudentIn\*

Beschäftigt bei Firma/Dienststelle – Schule/Universität

Straße, Hausnummer der Firma/Dienststelle – Schule/Universität

Zweitmitgliedschaft bei Gewerkschaft Vormitgliedszeiten von/bis

PLZ, Ort der Firma Dienststelle – Schule/Universität Brutto-Entgelt monatlich Euro

Beitrittsdatum: Tag/Monat/Jahr

Beitritt zur Gewerkschaft – siehe Rückseite

# Ich bezahle meinen Mitgliedsbeitrag durch (Zutreffendes bitte ankreuzen):

# SEPA-Lastschrift-Mandat:

inbarten Bedingungen. Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut verebeginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten ich mein Kreditinstitut an, die vom ÖGB auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, die im ÖGB vereinten Gewerkschaften wiederkehrend Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise Ich ermächtige den Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) bzw.

bekannt gegebenen Konto umzustellen. Mitgliedsbeitrages über den Betrieb nicht mehr möglich ist, ersuche ich die Zahlungsart, ohne Rücksprache, auf SEPA-Lastschrift von meinem mehr wünsche oder aus dem Betrieb ausscheide oder der Abzug des Wenn ich dem Betriebsabzug zugestimmt habe, diesen aber nicht

Zahlungsempfänger: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Johann-Böhm-Platz 1, A-1020 Wien; Creditor ID: AT48ZZZ00000006541

KontoinhaberIn

IBAN

Bank

BIC

Ort/Datum/Unterschrift

Mandatsreferenz (Nicht ausfüllen! – wird von einziehender Stelle vergeben)

# Betriebsabzug: Ich erkläre, dass

- V ich dem Betriebsabzug zustimme, also mein Gewerkschaftsbeitrag durch meinen Arbeitgeber/Dienstgeber von meinem Gehalt bzw. Lohn, meinen
- ich deshalb meine Einwilligung erteile, dass meine im Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten, nämlich oben angegebene Daten und Gewerkschaftszugehörigkeit, Personalnummer, Beitragsdaten, KV-Zugehörigkeit, Eintritts-/Austrittsdaten, Karenzzeiten, werden dürfen, wobei ich diese Einwilligung zum Betriebsabzug jederzeit gegenüber dem ÖGB widerrufen kann. Pensionierung, Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten und Adressänderungsdaten von meinem Arbeitgeber und der Gewerkschaft verarbeitet Lehrlingsentschädigung abgezogen werden kann; bzw. durch die pensionsauszahlende Stelle von meiner Pension einbehalten und überwiesen wird; und

lch willige ein, dass ÖGB, ÖGB-Verlag und/oder VÖGB mich telefonisch bzw. per elektronischer Post (§107 TKG) kontaktieren dürfen, um über Serviceleistungen, etwa Aktionen für Tickets, Bücher, Veranstaltungen udgl., zu informieren und sonstige Informationen zu übermitteln. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

lch bestätige, die umseitige Datenschutzerklärung (auch abrufbar unter www.oegb.at/datenschutz) zur Kenntnis genommen zu haben

Mit Erhalt der Mitgliedskarte besteht unter Verwendung der Mitgliedsnummer auf der Webseite der zuständigen Gewerkschaft die Möglichkeit, sämtliche wichtige Informationen wie Kollektivvertrag, Informationen zu aktuellen Themen, Aktivitäten etc., einzuholen. Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar.

Angaben zur Werberin/zum Werber:



#### 1. Gewerkschaft GPA

Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien Telefon 05 03 01 301, E-Mail: service@gpa.at

#### 2. Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Teinfaltstraße 7, 1010 Wien Telefon (01) 534 54, E-Mail: goed@goed.at

#### 3. younion Die Daseinsgewerkschaft

Maria-Theresien-Straße 11, 1090 Wien Telefon (01) 313 16 8300, E-Mail: info@younion.at

#### 4. Gewerkschaft BAU-HOLZ

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien Telefon (01) 534 44 59, E-Mail: service@gbh.at

#### 5. Die Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft vida

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien Telefon (01) 534 44 79. E-Mail: info@vida.at

#### 6. Gewerkschaft der Post- und **Fernmeldebediensteten**

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien Telefon (01) 534 44 49, E-Mail: gpf@gpf.at

#### 7. Die Produktionsgewerkschaft PRO-GE

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien Telefon (01) 534 44 69, E-Mail: mitgliederservice@proge.at

#### \* Erläuterung

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzinformation informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie der ÖGB mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter www. oegb.at/datenschutz.

Datenschutzerklärung

Mitgliederverwaltung

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der ÖGB. Wir verarbeiten die umseits von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft im ÖGB; soweit Sie dem Betriebsabzug zugestimmt haben, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zusätzlich erforderlichen Daten.

Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Inland.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu. Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) als Aufsichtsstelle erheben. Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten:

Österreichischer Gewerkschaftsbund Johann-Böhm-Platz 1, A-1020 Wien Telefon: +43 / 1 / 534 44 E-Mail: oegb@oegb.at

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: datenschutzbeauftragter@oegb.at

Arbeitslose: Bei Arbeitslosen, welche bereits einmal erwerbstätig waren, jene Gewerkschaft, die für die Tätigkeit der letzten Beschäftigung zuständig ist z. B.: Angestelltentätigkeit – Gewerkschaft GPA; BauarbeiterInnentätigkeit - Gewerkschaft Bau-Holz; Tätigkeit im Bereich Metall/Elektro - Die Produktionsgewerkschaft PRO-GE; Tätigkeit im Bereich Verkehr oder Dienstleistungen – Die Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft vida.

SchülerInnen/StudentInnen: Jene Gewerkschaft, die dem beruflichen Wunsch entspricht z. B.: Angestelltentätigkeit: Gewerkschaft GPA; Tätigkeiten im öffentlichen Dienst: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst oder younion\_ Die Daseinsgewerkschaft; MetallarbeiterInnentätigkeit: Die Produktionsgewerkschaft PRO-GE; Verkehrs- oder Dienstleistungstätigkeit: Die Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft vida; u. a.

Freischaffende und freiberuflich Tätige: Soweit sie von ihrer Tätigkeit her mit den unselbstständig Erwerbstätigen vergleichbar sind, bei der younion\_Die Daseinsgewerkschaft.

#### ÖGB – Österreichischer Gewerkschaftsbund oegb@oegb.at | www.oegb.at

ÖGB BURGENLAND

burgenland@oeab.at www.oegb.at/burgenland

ÖGB KÄRNTEN

kaernten@oegb.at www.oegb.at/kaernten ÖGB NIEDERÖSTERREICH ÖGB SALZBURG niederoesterreich@oeab.at oegb.at/niederoesterreich

ÖGB OBERÖSTERREICH oberoesterreich@oegb.at oegb.at/oberoesterreich

salzburg@oegb.at www.oegb.at/salzburg

ÖGB STEIERMARK steiermark@oegb.at www.oegb.at/steiermark

ÖGB TIROL tirol@oeab.at www.oegb.at/tirol

ÖGB VORARLBERG vorarlberg@oegb.at www.oegb.at/vorarlberg



CC BY-NC-ND 4.0 The Gender Spectrum Collection, Zackary Drucke

#### Diskriminierungsbestände Geschlecht

Verboten ist jede Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts. Der Begriff

"Geschlecht" umfasst Frauen, Männer und transsexuelle Personen.

Leider sind gleiche Chancen für Frauen und Männer im Arbeitsleben und in der Gesellschaft nach wie vor nicht verwirklicht. Ein Beispiel dafür ist, dass Frauen für gleiche oder gleichwertige Arbeit nicht das gleiche Entgelt wie ihre männlichen Kollegen erhalten.

Jede Diskriminierung nach dem Geschlecht ist verboten, aber: Wo keinE KlägerIn, da keinE Richterln. Das Gleichbehandlungsgesetz schafft die Möglichkeit, sich gegen Benachteiligungen in der Arbeitswelt zu wehren.

Alle Arbeitssituationen werden vom Gleichbehandlungsgebot erfasst. Sanktioniert werden sprachliche Äußerungen oder sonstige Verhaltensweisen, welche die Abwertung eines Geschlechts darstellen.

Unter **Belästigung** wird ein unerwünschtes Verhalten einer Person verstanden.

- das die Würde einer anderen Person verletzt
- > für diese unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist
- das ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demüntigendes Umfeld schafft oder bezweckt.

#### Sexuelle Belästigung ist eine unerträgliche und entwürdigende Form der Diskriminierung.

Dabei ist es unerheblich was andere Personen unter Belästigung verstehen, ausschlaggebend ist was die betroffene Person empfindet.

#### Beispiele:

- Ein Arbeitskollege schickt einer Kollegin sexistische E-Mails oder berührt sie beim Vorbeigehen "zufällig" an Brust oder Po.
- Eine Arbeitnehmerin arbeitet zusammen mit einem gleichaltrigen Kollegen an einem gemeinsamen Projekt in der gleichen Abteilung. Beide üben eine gleichwertige Arbeit aus. Die Arbeitnehmerin verdient jedoch um 12% weniger als ihr Kollege.
- Für eine Position als AbteilungsleiterIn bewerben sich ein Mann und eine Frau. Obwohl die Frau besser qualifiziert ist, wird ihr der männliche Bewerber mit der Begründung vorgezogen, dass dieser wegen seiner "Sachlichkeit" und "effizienten Aufgabenerledigung" die besseren Managementeigenschaften zeige.

### Diskriminierungsbestände ethnische Herkunft



Die Vielfalt unterschiedlicher Kulturen und Nationalitäten stellen Chancen und Bereicherungen im Arbeitsalltag dar. Für bestimmte Gruppen beginnt Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit bereits bevor sie ihre erste Arbeit aufnehmen.

Unabhängig von Qualifikation oder Ausbildung sind Migrantlnnen rassistischer Diskriminierung bei der Arbeitssuche ausgesetzt und werden dadurch vom Arbeitsprozess ausgeschlossen. Dies zeigt sich vor allem dadurch, dass nach wie vor diskriminierend ausgeschriebene Stellenanzeigen ("nur Österreicher") in Zeitungen zu finden sind. Eine ganz zentrale Bestimmung im österreichischen Gleichbehandlungsgesetz ist jedoch das Gebot der diskriminierungsfreien Stellenausschreibung. Umgangen wird diese Bestimmung oft dadurch, dass Unternehmen für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit

(z.B. Lagerarbeiten) perfekte Deutschkenntnisse verlangen, obwohl diese für die Ausübung dieser Tätigkeit nicht unbedingt erforderlich wären. Dadurch werden systematisch Menschen mit Migrationshintergrund und nicht perfekten Deutschkenntnissen ausgeschlossen.

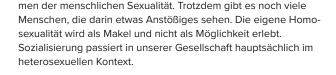
In vielen Fällen zeigt sich Diskriminierung von Migrantlnnen auch nach erfolgreicher Begründung eines Arbeitsverhältnisses. Diese kann sich auf verschiedenste Weise darstellen, bleibt aber oft im Verborgenen.
Billigen Witzen, dummen Sprüchen und Aussagen wie "Tschusch" muss man nicht wehrlos gegenüberstehen. Personen werden durch diese Art der Belästigung in ihrer Würde verletzt. Sowohl Betroffene als auch Betriebsrätlnnen und Kolleglnnen können und sollen sich dagegen zur Wehr setzen.

## Diskriminierungsbestände sexuelle Orientierung

Homosexualität ist ein anderes Wort für Gleichgeschlechtlichkeit und bedeutet eine sexuelle Vorliebe für Menschen, die das gleiche Geschlecht haben. Es wird geschätzt, dass ca. 10% aller Menschen homosexuell sind. Homosexualität ist keine Krankheit sondern eine von vielen Ausdrucksfor-

© luckybusiness – stock.adobe.com

Es lohnt sich, Vielfalt zu unterstützen und zu zeigen, wie wertvoll die Einzigartigkeit jedes Menschen ist.



#### Es geht um Vielfalt

Vielfalt zu erklären fällt nicht leicht: Im Grunde bedeutet Vielfalt, dass Sie so akzeptiert werden, wie Sie sind, egal ob Sie Männer oder Frauen lieben.

In unserer Gesellschaft geschieht es viel zu oft, dass Homosexuelle Opfer von Diskriminierung werden. Alle Menschen – seien sie auch noch so verschieden – haben die gleichen Rechte, welche in den Menschenrechten festgeschrieben sind.

Beispiel: Ein Salzburger Gericht sprach einem homosexuellen Arbeitnehmer Schadenersatz wegen Diskriminierung und des erlittenen homophoben Mobbings am Arbeitsplatz zu. Der homosexuelle LKW-Fahrer wurde von zwei Lagerarbeitern einer Spedition über einen längeren Zeitraum verspottet. Der Arbeitgeber des LKW-Fahrers forderte die Belästiger mehrmals auf, die Diskriminierung einzustellen. Das Gericht verurteilte nach vier Verhandlungen die beiden Angeklagten zum gesetzlich geregelten Mindestbetrag. Der Kläger hatte bewusst nur den Mindestbetrag gefordert, es ging in diesem Fall um die Grundsatzfrage und nicht um die Entschädigung der erlittenen Verletzungen durch die Diskriminierung.

#### Diskriminierungsbestände Alter

Sowohl ältere als auch jüngere ArbeitnehmerInnen dürfen aufgrund ihres Alters nicht benachteiligt werden.

Differenzierungen nach dem Alter sind nach wie vor weit verbreitet, wie z.B. bei: Gehaltsstufen, Berufserfahrung, Dienstalter, Altersgrenzen, berufliche Weiterbildung, etc.

Betriebliche Einstufungen und Normen der kollektiven Rechtsgestaltung haben bei der Regelung der Entlohnungskriterien



den Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit oder für eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, zu beachten. Sie dürfen keine Alterskriterien enthalten, die zu einer Diskriminierung führen, es sei denn, durch diese Regelungen wird die Dauer der Betriebszugehörigkeit belohnt (z.B. Jubiläumsgeld).

#### Beispiele:

- Einem 53-jährigen Arbeitnehmer wird die Teilnahme an einem Weiterbildungskurs verweigert, während jüngere TeilnehmerInnen vorrangig aufgenommen werden.
- Die Geschäftsführung eines Unternehmens entscheidet, über 50-jährigen MitarbeiterInnen geringere Prämien als den jüngeren auszuzahlen.



© Flamingo Images – stock.adobe.com

# Religion und Weltanschauung

Das Gleichbehandlungsgesetz verbietet darüber hinaus Diskriminierung aufgrund einer Religion oder Weltanschauung.

#### Beispiele:

- Eine Arbeitnehmerin wird gekündigt, weil sie einem bestimmten Religionsbekenntnis angehört.
- Auch eine Kündigung aufgrund einer politischen Einstellung ist eine Diskriminierung

"Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben."

(Auszug aus der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 9)

#### Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB)

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1 Telefon 01/534 44 39 ÖGB-Service 01/534 44 39 100 oegb@oegb.at www.oegb.at

#### Landesorganisationen des ÖGB

#### Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7 Telefon 02682/770 burgenland@oegb.at www.oegb.at/burgenland

#### Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44 Telefon 0463/58 70 kaernten@oegb.at www.oegb.at/kaernten

#### Niederösterreich

3100 St. Pölten, AK-Platz 1 Telefon 02742/266 55 niederoesterreich@oegb.at www.oegb.at/niederoesterreich

#### Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 34 Telefon 0732/66 53 91 oberoesterreich@oegb.at www.oegb.at/oberoesterreich

#### Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Str. 10 Telefon 0662/88 16 46 salzburg@oegb.at www.oegb.at/salzburg

#### Steiermark

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32 Telefon 0316/70 71 steiermark@oegb.at www.oegb.at/steiermark

#### Tirol

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16 Telefon 0512/597 77 tirol@oegb.at www.oegb.at/tirol

#### Vorarlberg

6800 Feldkirch, Steingasse 2 Telefon 05522/35 53 vorarlberg@oegb.at www.oegb.at/vorarlberg

#### Organisationen

Bundeskanzleramt Österreich Bundesministerium für Frauen, Familie und Jugend

Sektion III - Frauen und Gleichstellung 1014 Wien, Minoritenplatz 3 Telefon 0800/20 20 11 frauen-familien-jugend.bka.gv.at

#### Gleichbehandlungsanwaltschaft

1040 Wien, Taubstummengasse 11 Telefon 01/532 28 68 Nulltarif 0800/20 61 19 gaw@bka.gv.at gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at

Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern 1020 Wien, Lassallestraße 7a, Unit 4, Top 6a Telefon 01/961 05 85-13 info@klagsverband.at

#### Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen Sozialministeriumservice

www.klagsverband.at

1010 Wien, Babenbergerstraße 5 Telefon 01/588 31 post.wien@sozialministeriumservice.at www.sozialministeriumservice.at

#### Volkshilfe Österreich

1010 Wien, Auerspergstraße 4 Telefon 01/402 62 09 office@volkshilfe.at www.volkshilfe.at

#### **Amnesty International Österreich**

1160 Wien, Lerchenfelder Gürtel 43/4/3 Telefon 01/780 08 office@amnesty.at www.amnesty.at

#### ZARA Verein für Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit 1050 Wien. Schönbrunner Straße

119/13 Eingang: Am Hundstrum 7 Telefon 01/929 13 99 office@zara.or.at

#### Homosexuelle Initiative Wien

www.zara.or.at

1040 Wien, Heumühlgasse 14/1 Telefon 01/216 66 04 office@hosiwien.at www.hosiwien.at



**OGB**